

Satzung des Landesverbands Hessen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands



Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Landesparteitag
- § 5 Außerordentlicher Landesparteitag
- § 5a LandesvertreterInnenversammlung
- § 6 Landesvorstand
- § 7 Revisorinnen und Revisoren
- § 8 Landesparteirat
- § 9 Gewerkschaftsrat
- § 10 Beiräte und Foren
- § 11 Finanzierung
- § 12 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid
- § 13 Verfahren des Mitgliederentscheids
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Bezirke Hessen-Nord und Hessen-Süd bilden den Landesverband Hessen der SPD nach § 8 Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Sitz des Landesverbands ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landesverband trägt die Verantwortung für die politische Arbeit der SPD in Hessen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Landesverband nimmt die politischen Aufgaben der SPD in Hessen gemeinsam mit den Bezirken wahr. Wie die Bezirke arbeitet er mit den sozialdemokratischen Kommunalvertretungen, Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern, Landrätinnen/Landräten und den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern im Europaparlament, im Bundestag und im Landtag zusammen.

(3) Er führt die Wahlkämpfe für die Europa-, Bundestags-, Landtagswahl in Hessen und leitet den Kommunalwahlkampf im Einvernehmen mit den Bezirken.

(4) Der Landesverband übernimmt ferner solche Aufgaben, die ihm von den SPD-Bezirken im Land Hessen durch übereinstimmenden Beschluss der Bezirksvorstände übertragen worden sind.

(5) Der Landesverband ist verantwortlich für die Erarbeitung aller landespolitischen Initiativen und landespolitischen Entscheidungen der SPD. Der Landesverband bündelt die regionalen Kräfte für landesweite Kampagnen und die Vertretung der hessischen SPD auf Bundesebene.

(6) Der Landesverband leitet und koordiniert die Arbeit der Parteiorganisation, soweit sie für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Organe

Die Organe des Landesverbands sind

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Landesparteirat.

§ 4 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands.

(2) Der Landesparteitag setzt sich aus 350 von den Unterbezirksparteitagen gewählten Delegierten zusammen. Vorab erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat, die weitere Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahrs, für die Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer an der Delegation eines jeden Unterbezirks mindestens mit je 40 Prozent vertreten sind.

(3) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Landesvorstands,
- b) die gewählten Mitglieder der beiden Bezirksvorstände,
- c) die im Bereich des Landes Hessen gewählten sozialdemokratischen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die Mitglieder des Landesparteirats und des Gewerkschaftsrats,
- d) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände der Arbeitsgemeinschaften oder einer ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- e) die Mitglieder des Landesvorstands der SGK Hessen e.V.

(4) Der ordentliche Landesparteitag findet jährlich statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(5) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Ortsvereine, die Unterbezirke, die Bezirke, der Landesvorstand und die Bezirks- und Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften.

Personalvorschläge für die Wahl des Landesvorstands können gemacht werden

- a) von den Ortsvereinen, den Unterbezirken und den Bezirken,
- b) vom Landesvorstand und den Bezirksvorständen,
- c) von jedem stimmberechtigten Delegierten.

(6) Die Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie drei Wochen vor Parteitagsbeginn den Delegierten bekanntzugeben hat.

(7) Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein.

(8) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

(9) Die Aufgaben des Landesparteitags sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Landesvorstands,
 - der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters,
 - der Revisorinnen/Revisoren,
- b) Beschlussfassung über die Berichte zu a),
- c) Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten,
- d) Entgegennahme des Berichts der Landtagsfraktion,
- e) Wahl des Landesvorstands,
- f) Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
- g) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
- h) Beschlussfassung über die Reihung der hessischen Kandidaturen für die Europawahlen.

§ 5 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Landesparteitags,
- b) auf Beschluss des Landesvorstands,
- c) auf Antrag eines Bezirksparteitags
- d) auf Antrag eines Bezirksvorstands,
- e) auf Antrag von mindestens elf Unterbezirken.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitags muss spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Landesvorstand abgekürzt werden. Mit der Einberufung wird der Antragschluss festgelegt.

§ 5a LandesvertreterInnenversammlung

(1) Die Aufstellung der Landeslisten zu Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch eine LandesvertreterInnenversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze. Der Abstimmung liegt ein Vorschlag des Landesvorstands zugrunde, der im Einvernehmen mit den beiden hessischen Bezirken zustande gekommen sein muss. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten.

(2) Bei der Aufstellung der Landesliste zu den Landtagswahlen sollte sichergestellt werden, dass je eine Wahlkreisbewerberin bzw. ein Wahlkreisbewerber aus jedem der 26 hessischen SPD-Unterbezirke unter den ersten 35 Plätzen der Landesliste berücksichtigt wird.

(3) Die LandesvertreterInnenversammlung wird vom Landesvorstand einberufen; die Zahl der Delegierten entspricht der Anzahl der gewählten, stimmberechtigten Delegierten bei Parteitag. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Unterbezirke ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahrs vor Einberufung der LandesvertreterInnenversammlung maßgeblich.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird alle zwei Jahre gewählt und besteht aus

- a) der/dem Landesvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, die/der auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt wird,
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- e) 14 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach lit. a–d erfolgt in Einzelwahl. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei den stellvertretenden Vorsitzenden sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Dem Landesvorstand gehören aus jedem Bezirk mindestens sechs Mitglieder an. Im Landesvorstand müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

(2) Mit der Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und zur politischen und organisatorischen Geschäftsführung ist das Landespräsidium beauftragt, das sich aus den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 lit. a–d bildet.

(3) Beratende Mitglieder des Landesvorstands sind, soweit sie nicht Mitglieder nach (1) sind,

- a) die/der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag und die Parlamentarische Geschäftsführerin/der Parlamentarische Geschäftsführer,
- b) die Vorsitzenden der beiden hessischen Bezirke,
- c) die/der Vorsitzende, der auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften in der SPD; gibt es diese/n nicht, einigen sich die Bezirksvorstände der Arbeitsgemeinschaften auf eine Vertreterin/einen Vertreter,
- d) die/der Vorsitzende der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik,
- e) die Sprecherinnen/die Sprecher der sozialdemokratischen Europa- und Bundestagsabgeordneten aus Hessen,
- f) die sozialdemokratische Landtagspräsidentin/der sozialdemokratische Landtagspräsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident,
- g) die sozialdemokratische Ministerpräsidentin/der sozialdemokratische Ministerpräsident.

(4) Zu den Aufgaben des Landesvorstands gehören insbesondere

- a) die Leitung des Landesverbands gemäß dieser Satzung,
- b) Vertretung des Landesverbands und Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit der SPD in Hessen gemäß § 2 dieser Satzung,
- c) Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage,

- d) Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage,
- e) Erstellung der Vorschläge für die Landeslisten für die LandesvertreterInnenversammlung im Einvernehmen mit beiden hessischen Bezirken,
- f) Leitung der nach Landtagswahlen notwendigen Verhandlungen über die Regierungsbildung,
- g) Aufstellung des Haushaltsplans für den Landesverband.

(5) Die rechtliche Vertretung des Landesverbands nimmt die/der Landesvorsitzende wahr, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder die Generalsekretärin/der Generalsekretär.

§ 7 Revisorinnen und Revisoren

(1) Der Landesparteitag wählt drei Revisorinnen/Revisoren.

(2) Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Landesvorstand oder dem Landesparteirat angehören und sind nur dem Landesparteitag verantwortlich.

§ 8 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand in allen Politikbereichen.

(2) Er ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstands über

- grundlegende landespolitische Fragen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- die Vorbereitung von Wahlen.

(3) Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Unterbezirke in Hessen, jeweils zehn gewählten Vertreterinnen und Vertretern der beiden Bezirke sowie den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands. Die jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Unterbezirke werden von den Unterbezirksparteitagen gewählt. Die jeweils zehn Vertreterinnen und Vertreter der beiden Bezirke werden von den Bezirksvorständen gewählt.

(4) Der Landesparteirat wird vom Landesvorstand einberufen.

(5) Auf Antrag eines Bezirksvorstands oder auf Antrag von sieben Unterbezirken muss der Landesvorstand den Landesparteirat einberufen. Die Sitzungen des Landesparteirats leitet die/der Landesvorsitzende.

§ 9 Gewerkschaftsrat

(1) Der Gewerkschaftsrat berät den Landesvorstand in allen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Fragen.

(2) Er setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern des SPD-Landesvorstands sowie aus den Mitgliedern des DGB-Bezirksvorstands, den DGB-Regionsgeschäftsführerinnen und -geschäftsführern und den Vorsitzenden der Einzelgewerkschaften im DGB-Hessen, soweit sie der SPD angehören.

(3) Der Gewerkschaftsrat wird vom Landesvorstand einberufen.

§ 10 Beiräte und Foren

Zur inhaltlichen politischen Arbeit der SPD in Hessen können auf Beschluss des Landesvorstands Beiräte und Foren eingerichtet werden. Die Beiräte und Foren erhalten den Auftrag, die Inhalte sozialdemokratischer Politik in ihrem Themenbereich zu erarbeiten. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist gewünscht.

§ 11 Finanzierung

Für seine satzungsmäßigen Aufgaben erhält der Landesverband die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung durch die Bezirke. Die Finanzierung des Landesverbands erfolgt auf Grundlage eines Vertrags im Einvernehmen mit den beiden Bezirken.

Der Landesverband verfügt über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.

§ 12 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Die Kandidatin/der Kandidat der SPD für das Amt der hessischen Ministerpräsidentin/des hessischen Ministerpräsidenten kann bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern durch Mitgliederentscheid bestimmt werden. Bei der Bestimmung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatin/kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD analog.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Landesvorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt,
- c) die Bezirksvorstände mit jeweils 3/4-Mehrheit beschließen,
- d) mindestens 3/5-Mehrheit der hessischen Unterbezirke durch Beschluss ihrer Unterbezirksvorstände mit jeweils mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) Im Falle eines Mitgliederbegehrens kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem zuständigen Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 1/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstands zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheiden finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Verfahren des Mitgliederentscheids

(1) Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Unterbezirke und Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Landesvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung verantwortlich. Die Unterbezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(5) Die Unterbezirksvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung gemeinsam mit den Ortsvereinen verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Landesverband weiterleiten.

(6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin zuzusenden.

(7) Die Unterbezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Landesvorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Landesverband für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(8) Der Landesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Unterbezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung. Es können gliederungsübergreifende Auszählungsstellen gebildet werden.

(9) Die Finanzierung des Mitgliederentscheids erfolgt im Einvernehmen mit den Bezirken. Die Bezirke unterstützen die Durchführung des Mitgliederbegehrens/des Mitgliederentscheids mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungsanträge, über die abgestimmt wird, bedürfen in jedem Fall einer 2/3-Mehrheit, um angenommen zu werden. Satzungsänderungsanträge, über die keine Einzelabstimmung verlangt wird, gehen in der Schlussabstimmung auf, für die dann ebenfalls eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

(2) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten das Organisationsstatut und die Wahlordnung der SPD entsprechend.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 8.11.2014